

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Finanz- und Personalausschuss	02.06.2026	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	11.06.2026	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

**Entwurf des Jahresabschlusses 2025 (Haushalt der Stadt),
Ermächtigungsübertragungen aus 2025 nach 2026 und Übersichten über nicht
verbrauchte zweckgebundene Erträge**

Betroffene Produktgruppe

Die Ermächtigungsübertragungen betreffen alle Dezernate. Insofern ist eine Vielzahl von Produktgruppen betroffen.

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Die Übertragung der Haushaltsmittel ist zur Umsetzung der im Haushaltsplan beschriebenen Ziele erforderlich.

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Die für den Haushalt 2025 beschlossenen Ansätze werden durch die Ermächtigungsübertragungen auf das Haushaltsjahr 2026 verschoben. Das Haushaltsjahr 2025 wurde dadurch entlastet mit der Folge, dass im Haushaltsjahr 2026 entsprechend höhere Aufwendungen / Auszahlungen erfolgen können. In Höhe der nicht verbrauchten zweckgebundenen Erträge wurden im Jahresabschluss 2025 Verbindlichkeiten gebildet, die im Jahr ihrer Inanspruchnahme ertragswirksam aufgelöst werden.

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)**Beschlussvorschlag:**

1. Der Finanz- und Personalausschuss nimmt den Entwurf des Jahresabschlusses 2025 (Anlagen 1 und 2) zur Kenntnis.
2. Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bielefeld,
 - a. den Entwurf des Jahresabschlusses ebenfalls zur Kenntnis zu nehmen und gem. § 95 Abs. 5 i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss zu verweisen,
 - b. die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen mit Deckung im Jahresabschluss (Anlagen 3a und 3b) zu genehmigen,
 - c. die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, denen der Stadtkämmerer zugestimmt hat (Anlage 3c), zur Kenntnis zu nehmen.

3. Der Finanz- und Personalausschuss und der Rat der Stadt Bielefeld nehmen entsprechend der Dienstanweisung über die Grundsätze der Ermächtigungsübertragungen vom 11.12.2014 von den Ermächtigungsübertragungen im Jahresabschluss 2025 wie folgt Kenntnis:
- a. Die in der Anlage 4 aufgeführten Ermächtigungsübertragungen von 2025 nach 2026 im Ergebnisplan haben ein Gesamtvolumen in Höhe von 10.521.850 €. Die in den Anlagen 5 und 6 aufgeführten Ermächtigungsübertragungen im Finanzplan enthalten ein Gesamtvolumen in Höhe von 61.664.537 €.
 - b. Im Jahr 2025 wurde die in § 2a der Haushaltssatzung für das Jahr 2025 festgesetzte Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von 114.305.123,00 € in Höhe von 15.000.000 € in Anspruch genommen. Ein Teilbetrag in Höhe von 71.651.000 € wurde in das Jahr 2026 übertragen.
 - c. Die in § 2b der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 vorgesehene Kreditermächtigung für die Konzernfinanzierung in Höhe von 30.960.000 € wurde in Höhe von 21.360.000 € in Anspruch genommen. Die nicht ausgeschöpfte Kreditermächtigung wird mit einem Teilbetrag in Höhe von 9.600.000 € in das Jahr 2026 übertragen.
4. Zusätzlich nehmen der Finanz- und Personalausschuss sowie der Rat der Stadt Bielefeld die in der Anlage 7 zum 31.12.2025 aufgeführten Verbindlichkeiten für in 2025 nicht verbrauchte zweckgebundene Erträge (konsumtiv) mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 45.081.137,83 € zur Kenntnis.

Begründung:

Zu 1. und 2.a

Nach § 95 Abs. 1 GO NRW ist zum Schluss jedes Haushaltsjahres ein Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen aufzustellen und hat klar und übersichtlich zu sein. Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er hat ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln.

Gemäß § 95 Abs. 5 GO NRW i.V.m. § 80 Abs.1 GO NRW wird der Entwurf des Jahresabschlusses vom Stadtkämmerer aufgestellt und von der Oberbürgermeisterin bestätigt. Der vorliegende Entwurf des Jahresabschlusses 2025 ist vor der Feststellung durch den Rat der Stadt Bielefeld nach § 96 Abs. 1 GO NRW dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung zuzuleiten.

Nach § 96 Abs. 1 GO NRW stellt der Rat bis spätestens zum 31. Dezember 2026 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2025 durch Beschluss fest. Zugleich beschließt er über die Behandlung des Jahresfehlbetrages 2025. Die entsprechenden Beschlussvorlagen werden zu gegebener Zeit ins Verfahren gebracht.

Die wesentlichen Eckpunkte des Jahresabschlusses 2025 sind:

• Jahresergebnis:

Die Gesamtergebnisrechnung 2025 des Kernhaushaltes der Stadt Bielefeld schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von rd. 139,5 Mio. € ab. Im Vergleich zu dem im Doppelhaushalt 2025/2026

für 2025 geplanten Fehlbetrag in Höhe von rd. 138,7 Mio. € (nach Abzug globaler Minderaufwand i.H.v. 37,4 Mio. €) ergibt sich eine Ergebnisverschlechterung in Höhe von rd. 0,8 Mio. €.

Das Gesamtergebnis ergibt sich aus dem Saldo „Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit“, „Finanzergebnis“ und „außerordentliches Ergebnis“. Im Einzelnen wurden folgende Ergebnisse erzielt:

Ordentliche Erträge	1.751,1 Mio. €
Ordentliche Aufwendungen	1.911,7 Mio. €
Ordentliches Ergebnis	- 160,6 Mio. €
Gesamtfinanzergebnis	21,1 Mio. €
Ergebnis lfd. Verwaltungstätigkeit	- 139,5 Mio. €
Außerordentliches Ergebnis	0,0 Mio. €
Jahresergebnis (Fehlbetrag) -	- 139,5 Mio. €

Die Regelungen des NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG) sind seit dem Jahresabschluss 2024 nicht mehr anzuwenden, so dass kein außerordentlicher Ertrag zu ermitteln und im Rahmen der Abschlussbuchungen in die Ergebnisrechnung einzustellen sowie bilanziell als Aufwendungen für die Erhaltung der kommunalen Leistungsfähigkeit zu aktivieren war.

• Globaler Minderaufwand:

Zur Erreichung des fiktiven Haushaltsausgleichs wurde – neben der Inanspruchnahme der Ausgleichrücklage – im Haushalt 2025 ein globaler Minderaufwand in Höhe von 37,4 Mio. € eingeplant. Der nach Abzug des globalen Minderaufwandes verbleibende Fehlbetrag betrug rd. 138,7 Mio. €. Abgeschlossen wurde das Jahr 2025 mit einem Fehlbetrag in Höhe von rd. 139,5 Mio. €. Das nach Abzug des globalen Minderaufwandes geplante Jahresergebnis wurde – trotz Mindererträge bei der Gewerbesteuer in Höhe von 12,9 Mio. € – nahezu erreicht. Die negative Abweichung beläuft sich auf rd. 0,8 Mio. €.

Im Vergleich zum geplanten Jahresergebnis 2025 ohne Abzug des globalen Minderaufwandes (Fehlbetrag 176,1 Mio. €) konnte eine Ergebnisverbesserung in Höhe von rd. 36,6 Mio. € erwirtschaftet werden. Die globale Vorgabe zur Ergebnisverbesserung wurde um 0,8 Mio. € knapp unterschritten.

Um die Erbringung des geplanten globalen Minderaufwands sicherzustellen, wurden in 2025 hauswirtschaftliche Sperren vom 14.03.2025 bis zum 30.04.2025 sowie vom 01.07.2025 bis zum 09.10.2025 verhängt.

Die Ergebnisverbesserung ist durch einen Mix aus diversen Mehrerträgen und Minderaufwendungen erwirtschaftet worden.

Im Folgenden wird auf die wesentlichen Positionen eingegangen, die zur Ergebnisverbesserung und damit zur Erwirtschaftung des globalen Minderaufwandes beigetragen haben:

→ Informations- und Kommunikationstechnik	11,9 Mio. €
→ Allgemeine Finanzwirtschaft	9,1 Mio. €
→ Beteiligungen der Stadt Bielefeld	6,0 Mio. €
→ Verkehrliche Planung	1,4 Mio. €
→ Grundsicherung für Arbeit	8,4 Mio. €

Im Bereich Informations- und Kommunikationstechnik handelt es sich vor allem um Einsparungen bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, da Beträge für diverse Leistungen nicht vollumfänglich abgerufen bzw. aufgrund der Haushaltssperre nicht umgesetzt wurden. Weiterhin wirken sich geringere Abschreibungen durch weniger Anschaffungen im Bereich der IT-Hardware aus.

Im Rahmen der Allgemeinen Finanzwirtschaft ergaben sich im Wesentlichen Verbesserungen durch höhere Abführungen der Sondervermögen, Erstattung der Landesersparnisse bei Wohngeldausgaben, geringere Aufwendungen bei der Landschaftsumlage und geringere Zinsaufwendungen.

Bei den Beteiligungen der Stadt Bielefeld wirkten sich zusätzliche Ausschüttungen sowie eine Verbesserung aus der Endabrechnung eines Betriebskostenzuschusses positiv aus.

Im Bereich Verkehrliche Planung kam es zu einer Einsparung bei den Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen.

Bei der Grundsicherung für Arbeit kam es durch Minderaufwand bei den Leistungen für Kosten der Unterkunft und höhere Erträge aus Kostenerstattung zu einer Ergebnisverbesserung.

Die positiven Effekte sind lediglich in geringem Umfang nachhaltig. So werden z.B. Leistungen, die im Bereich Informations- und Kommunikationstechnik im Jahr 2025 nicht abgerufen wurden, zum großen Teil in den Folgejahren erforderlich werden. Inwieweit zukünftig höhere Erträge durch Gewinnabführungen der Sondervermögen oder zusätzliche Ausschüttungen der Beteiligungen erzielbar sind, ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht verlässlich zu prognostizieren. Die Sondervermögen und Beteiligungen sind, wie auch der Kernhaushalt, Faktoren wie der weltpolitischen Lage inklusive der Auswirkungen wie z.B. Inflation unterworfen, so dass auch hier erhebliche Planungsunsicherheiten bestehen.

Ab dem Haushaltsjahr 2026 wird das Tertialsberichtswesen um Angaben zum globalen Minderaufwand erweitert. Aus Gründen der Transparenz ist bei den prognostizierten Mehrerträgen und/oder Minderaufwendungen auch eine Kategorisierung zwischen dauerhafter Einsparung, Einmaleffekten und zeitlichen Verschiebungen vorgesehen.

• Schlussbilanz zum 31.12.2025

Die Bilanz 2025 des Kernhaushaltes der Stadt Bielefeld schließt mit einem Bilanzvolumen von 2.971,2 Mio. € (Schlussbilanz 2024 = 2.962,0 Mio. €).

Zu 2.b und 2.c

Die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind teilweise durch Jahresabschlussbuchungen entstanden bzw. erst im Jahresabschluss festgestellt worden.

Die Details können den Anlagen 3a bis 3c entnommen werden.

Zu 3.

Auch wenn die Stadt Bielefeld aktuell nicht den Einschränkungen der Haushaltssicherung unterliegt, sollte im Sinne einer sparsamen Haushaltsführung von Ermächtigungsübertragungen möglichst gar nicht oder nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht werden. Diesem Aspekt trägt die Stadt Bielefeld seit Jahren Rechnung, indem für die Bildung von Ermächtigungsübertragungen sehr restriktive Rahmenbedingungen gesetzt werden.

Sollen nicht in Anspruch genommene Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragen werden, so müssen nach § 22 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW) die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen mit Zustimmung des Rates festgelegt worden sein. Dies ist im Rahmen der Dienstanweisung über die Grundsätze der Ermächtigungsübertragungen vom 11.12.2014 geschehen.

Ermächtigungsübertragungen werden in Form von Planfortschreibungen in das nächste Haushaltsjahr vorgetragen und erhöhen somit die bereits vom Rat der Stadt beschlossenen ursprünglichen Ansätze.

Bei den in Anlage 4 genannten konsumtiven Ermächtigungsübertragungen in Höhe von insgesamt 10.521.850 € gilt jeweils für alle Fälle, dass im originären Haushaltsjahr 2025 auf Grundlage der bestehenden Haushaltsansätze Aufträge erteilt wurden, aber keine Leistungserbringung mehr erfolgte. Um die mit Auftragserteilung eingegangenen Verpflichtungen im Jahr 2026 begleichen zu können, ist eine Ermächtigungsübertragung unumgänglich. Im Jahr 2026 werden in der Ergebnisrechnung ein entsprechend höherer Aufwand und in der Finanzrechnung eine entsprechend höhere (konsumtive) Auszahlung zu verzeichnen sein.

In Anlage 4 sind die sich aus den investiven Ermächtigungsübertragungen ergebenden bilanziellen Abschreibungen (konsumtiv) in Höhe von 1.394.719 € enthalten.

Für die in Anlage 5 aufgeführten investiven Ermächtigungsübertragungen in Höhe von 41.396.609 € (2024 = 41.642.548 €) wird für jede Maßnahme der Rechtsgrund benannt. Hinzu kommt die Übertragung eines Einzelbetrages in Höhe von 9.600.000 € durch die zeitliche Verschiebung der Konzernfinanzierung Klärschlammverbrennung (Übertragung von Ein- und Auszahlungsermächtigung).

In Anlage 6 werden weitere investive Ermächtigungsübertragungen in Höhe von 10.667.928 € aufgeführt. Diese betreffen Maßnahmen, die bereits im Jahre 2025 zum Abschluss gebracht wurden. Der tatsächliche Mittelabfluss erfolgte aus verschiedenen Gründen aber erst nach dem Jahreswechsel und belastet daher die Finanzrechnung des Jahres 2026.

Die Finanzrechnung 2026 wird durch die Ermächtigungsübertragungen mit zusätzlichen investiven Auszahlungen belastet. Diesen zusätzlichen Auszahlungen stehen jedoch entsprechende Einsparungen in den Haushaltsjahren gegenüber, in denen die Maßnahmen ursprünglich veranschlagt waren.

Aus der nicht ausgeschöpften allgemeinen Kreditermächtigung 2025 wurde ein Betrag i.H.v. 71.651.000 € nach 2026 übertragen sowie 9.600.000 € aus der nicht ausgeschöpften Kreditermächtigung Konzernfinanzierung (s.o.).

Zu 4.

Jedes Jahr werden im Haushalt der Stadt Bielefeld Erträge vereinnahmt, die für bestimmte Leistungen oder Maßnahmen zweckgebunden sind. Dabei handelt es sich in erster Linie um zweckgebundene Zuschüsse und Spenden.

Gem. § 22 Abs. 3 KomHVO NRW bleiben die Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen aufgrund von zweckgebundenen Erträgen oder Einzahlungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Im Jahresabschluss ist daher sicherzustellen, dass die nicht verausgabten zweckgebundenen Erträge und die damit einhergehenden Ermächtigungen auf der Aufwands-/Auszahlungsseite auch noch im Folgejahr für entsprechende Maßnahmen zur Verfügung stehen. Der Rat der Stadt ist auch über die Übertragung der zweckgebundenen Erträge und Einzahlungen zu informieren.

Zur Übertragung der konsumtiven zweckgebundenen Erträge i.H.v. 45.081.137,83 € (Anlage 7) werden im Jahresabschluss entsprechende Verbindlichkeiten gebildet, die im Jahr ihrer tatsächlichen Verwendung wieder aufgelöst werden.

Durch die Bildung einer Verbindlichkeit in Höhe der zweckgebundenen Erträge wird das Ergebnis des abgelaufenen Haushaltsjahres neutralisiert. Kommt es im Folgejahr zu einer

zweckentsprechenden Mittelverwendung und dem damit verbundenen Aufwand, wird dieser durch die ertragswirksame Auflösung der Verbindlichkeit im Ergebnis ebenfalls neutralisiert. In der Finanzrechnung kommt es im Jahr der tatsächlichen Einzahlung zu einer Verbesserung; das Jahr, in dem die Mittel tatsächlich verbraucht werden, wird durch eine zusätzliche Auszahlung belastet.

Gez.
Kaschel
Stadtkämmerer

Wenn die Begründung länger als drei
Seiten ist, bitte eine kurze
Zusammenfassung voranstellen.